Bundesrat **Drucksache** **626/26**

30.10.26

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zum Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 102. Sitzung am 15. Oktober 2026 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Verkehrsausschusses – Drucksache 21/8627 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe

– Drucksachen 21/7871, 21/8297 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 20.11.26
Erster Durchgang: Drs. 468/26

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

1. Artikel 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

,1. Die §§ 29c und 29d werden durch die folgenden §§ 29c und 29d ersetzt:

„§ 29c

Überwachung von Luftfahrzeugbetreibern und Flughäfen hinsichtlich der Verordnung (EU) 2023/2405

(1) Das Luftfahrt-Bundesamt fordert die Informationen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2405 beim Leitungsorgan des Flughafens der Union gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2405 an und bewertet diese. Kommt das Luftfahrt-Bundesamt zu dem Schluss, dass das Leitungsorgan des Flughafens der Union seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2405 nachkommt, so setzt das Luftfahrt-Bundesamt die Europäische Kommission und die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit davon in Kenntnis. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen fordert das Luftfahrt-Bundesamt das Leitungsorgan des Flughafens der Union auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln und zu ergreifen, um den Mangel an angemessenem Zugang von Luftfahrzeugbetreibern zu Flugkraftstoffen mit Mindestanteilen von nachhaltigen Flugkraftstoffen gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/2405 unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens drei Jahre nach der Aufforderung des Luftfahrt-Bundesamtes gemäß Satz 1 zu beheben.

(2) Das Leitungsorgan des Flughafens der Union ist verpflichtet, zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben des Luftfahrt-Bundesamtes nach Absatz 1 den Angehörigen des Luftfahrt-Bundesamtes und dessen Beauftragten die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 29d

Abgabepflicht des Luftfahrzeugbetreibers nach der Verordnung (EU) 2023/2405

(1) Kommt ein Luftfahrzeugbetreiber gemäß Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 31. Oktober 2023, für den das Luftfahrt-Bundesamt nach Artikel 11 Absatz 5 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 31. Oktober 2023 zuständig ist, seiner Betankungspflicht nach Artikel 5 Absatz 1 an einem Flughafen der Union gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 31. Oktober 2023 nicht oder nicht ausreichend nach, ohne nach Artikel 5 Absatz 2 oder 3 bis 6 der Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 31. Oktober 2023 von der Pflicht ganz oder teilweise befreit zu sein, so setzt das Luftfahrt-Bundesamt eine Abgabe für die jährliche nicht vertankte Gesamtmenge an Flugkraftstoff

gemäß Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 31. Oktober 2023 in Höhe von 1 332 Euro pro Tonne fest, sofern für den einschlägigen Zeitraum keine andere Abgabenhöhe durch Rechtsverordnung bestimmt ist. Das gilt nicht, wenn der Luftfahrzeugbetreiber durch das Luftfahrt-Bundesamt gemäß Artikel 12 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 31. Oktober 2023 von der Abgabepflicht befreit ist.

(2) Die Abgabenschuld des Luftfahrzeugbetreibers nach Absatz 1 entsteht mit Ablauf des 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres. Der Luftfahrzeugbetreiber ist vor der Festsetzung der Abgabe anzuhören. Die Festsetzung der Abgabenschuld ist gemäß Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 31. Oktober 2023 zu begründen.

(3) Die Abgabenhöhe nach Absatz 1 Satz 1 ist durch Rechtsverordnung neu zu bestimmen und an den Durchschnittspreis anzupassen, wenn die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit einen technischen Bericht nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 31. Oktober 2023 veröffentlicht, der einen abweichenden jährlichen Durchschnittspreis für Flugkraftstoff pro Tonne gemäß Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2405 in der Fassung vom 31. Oktober 2023 enthält.“‘

2. Artikel 4 wird durch den folgenden Artikel 4 ersetzt:

„Artikel 4

Inkrafttreten

In Artikel 1 Nummer 1 tritt § 29d des Luftverkehrsgesetzes am 1. Januar 2027 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“